

Kommunales Förderprogramm der Gemeinde Hille zur Förderung privater Maßnahmen im Bereich des Klimaschutzes

1. Zweck des Förderprogrammes

Die Schonung der natürlichen Ressourcen und die Entwicklung der Gemeinde Hille zu einer nachhaltigen Kommune ist ein strategisches Ziel, das sich Rat und Verwaltung gegeben haben.

Mit diesem Förderprogramm unterstützt die Gemeinde Hille die Bemühungen seiner Bürger*innen für mehr Klimaschutz und Nachhaltigkeit und fördert kleinere private Maßnahmen im Gebiet der Gemeinde.

2. Fördergegenstände

Die Förderung bezieht sich auf folgende **Fördergegenstände**:

- Förderung von Mini-Photovoltaikanlagen - sog. Balkonkraftwerke (Teil A)
- Förderung von Regenwasserzisternen (Teil B)
- Förderung von Baumpflanzungen (Laub- und Obstbäume -Teil C-)

3. Fördervoraussetzungen

- Aus gemeindlichen Haushaltsmitteln können Zuschüsse für die beschriebenen Fördergegenstände gewährt werden.
- Die Zuschüsse sind freiwillige Leistungen der Gemeinde Hille, auf die seitens der antragstellenden Person kein Rechtsanspruch besteht. Die Förderung erfolgt nur im Rahmen der im Haushaltsplan der Gemeinde Hille bereitgestellten Mittel. Das kommunale Förderprogramm kann durch Beschluss der Gemeinde Hille jederzeit verändert oder wieder aufgehoben werden.
- Antragsberechtigt sind alle privaten Wohnungs- und Hauseigentümer*innen und Erbbauberechtigte sowohl im Grundstücksaltbestand als auch in Neubaugebieten innerhalb der Gemeinde Hille. Ebenso antragsberechtigt sind Eigentümergemeinschaften.

4. Bewilligung

Die Anträge werden im Rahmen des Geschäfts der laufenden Verwaltung bewilligt. Wenn die beantragten Zuschüsse die bereitgestellten Mittel übersteigen, erfolgt die Bewilligung nach der Reihenfolge der Antragseingänge. Über den Antrag wird durch schriftlichen Bescheid entschieden. Dieser kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Im zuständigen Fachausschuss wird regelmäßig über die Abwicklung des Förderprogrammes berichtet.

5. Auszahlung

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach positiver Antragsprüfung auf das im Antrag angegebene Konto.

6. Rückforderung von Zuschüssen

Die Gemeinde Hille behält sich vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn diese nicht dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet wurden.

7. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Teil A - Förderung von Mini-Photovoltaikanlagen (sog. Balkonkraftwerke)

1. Allgemeines

Die Gemeinde Hille bezuschusst die Anschaffung und den Betrieb von Mini-Photovoltaikanlagen. Ziel der Förderung ist es, die Nutzung der Sonnenenergie voranzutreiben und damit in Zeiten des Klimawandels die Eindämmung der Erderwärmung zu forcieren und Treibhausgasemissionen zu verringern.

2. Förderkriterien

2.1 Förderfähigkeit – Umfang und Gegenstand

Förderfähig ist eine Mini-PV-Anlage je privatem Wohngebäude oder Wohneinheit, welche sich im Gemeindegebiet befindet und die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt:

- Das Solarmodul darf die Leistung von bis zu **800 Watt** nicht überschreiten (Abgabeleistung des Wechselrichters) – es erfolgt keine Einspeisung in das öffentliche Stromnetz
- Es werden nur Geräte gefördert, die über einen Nachweis in Form einer Eigenerklärung / Konformitätserklärung des Herstellers bzw. Verkäufers über die Erfüllung der gesetzlichen und normativen Anforderungen zur Produktsicherheit (z. B. CE-Kennzeichnung, Netzanschlussnorm 4105, GSS-Sicherheitsstandard) verfügen

2.2 Nicht förderfähig sind:

- Mehrfach Beantragungen für die gleiche Wohneinheit bzw. Gebäude
- Umsetzung an Firmen- oder Betriebsgebäuden, ebenso deren Firmen- oder Betriebswohnungen
- Mini-PV-Anlagen, die vor dem in Kraft treten dieser Förderrichtlinie angeschafft wurden (Anschaffungsdatum ist nachzuweisen)
- Umsetzungsorte, denen planungs- oder baurechtliche Belange oder Belange des Denkmalschutzes entgegenstehen

2.3. Weitere Voraussetzungen / Pflichten der Antragsteller

- Die Förderung kann nur einmal je Wohngebäude oder Wohneinheit innerhalb von 10 Jahren beantragt werden
- Die Mini-PV-Anlage ist im Marktstammregister anzumelden.
- Dem Antrag ist ein Leistungsnachweis beizufügen (siehe Nr. 4.2).

3. Bemessung des Zuschusses

Soweit alle Förderkriterien erfüllt werden, beträgt die Höhe des gemeindlichen Zuschusses einmalig 100,00 Euro.

4. Antragstellung und Leistungsnachweis

4.1 Anträge sind schriftlich auf dem entsprechenden Antragsvordruck unter Angabe

- a) der Anschrift des betreffenden Wohngebäudes oder Wohneigentums
- b) des Namens und der Anschrift der antragstellenden Person

- c) des Namens und der Anschrift des Eigentümers oder der Eigentümergemeinschaft
- d) der Bankverbindung der antragstellenden Person

bei der Gemeinde Hille, Am Rathaus 4, 32479 Hille, zu stellen.

4.2 Als Leistungsnachweis müssen dem Antrag folgende Unterlagen beigefügt werden:

- Kopie der Schlussrechnungen über das angeschaffte Gerät

4.3 Die Gemeinde Hille behält sich das Recht vor, zusätzliche Unterlagen anzufordern und die Verwendung vor Ort zu besichtigen bzw. durch beauftragte Dritte überprüfen zu lassen.

Teil B - Förderung von Regenwasserzisternen

1. Allgemeines

Die Gemeinde Hille fördert den Bau von Regenwassernutzungsanlagen (Zisternen) für die Gartenbewässerung. Ziel der Förderung ist es, durch die Sammlung und Verwendung von Regenwasser den Verbrauch von Trinkwasser zu reduzieren und gleichzeitig einen Puffer bei Starkregenereignissen zur Entlastung der gemeindlichen Kanalisation zu schaffen.

2. Förderkriterien

2.1 Förderfähigkeit – Umfang und Gegenstand

- Gefördert wird je privatem Hausgrundstück eine angeschlossene unterirdische Regenwassernutzungsanlage (Zisterne)
- Die Regenwassernutzungsanlage (Zisterne) muss ein Mindestfassungsvermögen von 1 m³ haben
- Die Anlage darf nur über Niederschlagswasser gespeist werden

2.2 Nicht förderfähig sind

- ein Zusammenschluss von mehreren Behältern um in der Summe auf das Mindestfassungsvermögen von 1 m³ zu kommen,
- oberirdische Regenwasserrückhaltungen,
- Anschlüsse der Regenwassernutzungsanlage (Zisterne) an das bestehende Hauswassernetz (Toilettenspülung, Waschmaschine, etc.).

3. Bemessung des Zuschusses

- Der Förderbetrag beträgt einmalig für jeden vollen Kubikmeter Speichervolumen 150,00 €
- Die Förderhöchstgrenze je Hausgrundstück und Regenwassernutzungsanlage (Zisterne) liegt bei 450,00 €
- Es handelt sich um einen einmaligen Zuschuss je Hausgrundstück

4. Antragstellung und Nachweis

Anträge sind schriftlich auf dem entsprechenden Antragsvordruck **vor Baubeginn** unter Angabe

- a) der Anschrift des betreffenden Wohngebäudes oder Wohneigentums,
- b) des Namens und der Anschrift der antragstellenden Person,
- c) des Namens und der Anschrift des Eigentümers oder der Eigentümergemeinschaft,
- d) der Bankverbindung des antragstellenden Person,
- e) der Bauart der Anlage (Typ),
- f) das Fassungsvermögen der Anlage in cbm,

bei der Gemeinde Hille, Am Rathaus 4, 32479 Hille, zu stellen.

5. Bewilligung und Auszahlung

- Mit dem Bau der Anlage darf erst nach einer entsprechenden schriftlichen Bewilligung durch die Gemeinde begonnen werden
- Die Maßnahme ist innerhalb von 6 Monaten ab Datum des Bewilligungsbescheides abzuschließen
- Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt erst nach Fertigstellung der Baumaßnahme und Abnahme durch die Gemeinde sowie Vorlage einer Rechnungskopie, aus der die Größe der Anlage (Fassungsvermögen in cbm) hervorgeht
- Eine Bewilligung ersetzt keine Bau- oder Betriebsgenehmigung bei genehmigungspflichtigen Anlagen

Teil C - Förderung von Baumpflanzungen (Laub- und Obstbäume)

1. Allgemeines

Die Gemeinde Hille bezuschusst die Anpflanzung eines Gehölzes (Laub- oder Obstbaum) je Hausgrundstück. Ziel der Förderung ist es, in Zeiten des Klimawandels durch die Bezuschussung von Bepflanzungen einen kleinen Anreiz für Hauseigentümer zu einer ökologischen Gartengestaltung zu geben und damit einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten.

2. Förderkriterien

Gefördert werden die Anschaffung und Pflanzung von standortgerechten, heimischen Laub- und Obstbäumen in Privatgärten zur Aufwertung der Wohn- und Aufenthaltsqualität.

2.1 Förderfähigkeit – Umfang und Gegenstand

Für die Maßnahme gelten folgende Mindestanforderungen bzw. Einschränkungen:

- Der Stammumfang muss mindestens 12 cm bei Laubbäumen und 8 cm bei Obstbäumen betragen
- Es muss sich um typisch heimische Gehölze handeln (siehe Auflistung im Antrag)
- Anpflanzungen, die auf Grund von Festsetzungen im Bebauungsplan oder als Ersatzmaßnahme durchgeführt werden, sind nicht förderfähig
- Die gesetzlichen Grenzabstände sind einzuhalten

3. Bemessung des Zuschusses

Es wird ein anteiliger Zuschuss in Höhe von 50% der nachgewiesenen angefallenen Kosten für die Anschaffung und Pflanzung **eines Baumes** je Hausgrundstück gezahlt.

Die höchstmögliche Förderung beträgt:

- Bei Obstbäumen (Hochstämme) höchstens 50,00 € je Baum
- Bei Laubbäumen höchstens 150,00 € je Baum

4. Antragstellung und Nachweis

Anträge sind schriftlich auf dem entsprechenden Antragsvordruck **vor Beschaffung** unter Angabe

- a) der Anschrift des betreffenden Wohngebäudes oder Wohneigentums,
- b) des Namens und der Anschrift der antragstellenden Person,
- c) des Namens und der Anschrift des Eigentümers oder der Eigentümergemeinschaft,
- d) der Bankverbindung des antragstellenden Person,
- e) der Bezeichnung des anzupflanzenden Gehölzes,
- f) einer kleinen Standortskizze, aus der die genaue Lage des Gehölzes hervorgeht,

bei der Gemeinde Hille, Am Rathaus 4, 32479 Hille, zu stellen.

5. Bewilligung und Auszahlung

- Mit der Anpflanzung darf erst nach einer entsprechenden schriftlichen Bewilligung durch die Gemeinde begonnen werden
- Die Maßnahme ist innerhalb von 6 Monaten ab Datum des Bewilligungsbescheides abzuschließen
- Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt erst nach Anpflanzung sowie Vorlage einer Rechnungskopie, aus der Art und Umfang der Bepflanzung hervorgeht

